

Schrittweise Senkung des Mindestumwandlungssatzes im Überblick

	Botschaft		geltendes Recht (1. BVG-Revision)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2006	7,10 %	7,20 %	7,10 %	7,20 %
2007	7,10 %	7,15 %	7,10 %	7,15 %
2008*	6,90 %	6,90 %	7,05 %	7,10 %
2009	6,75 %	**	7,05 %	7,00 %
2010	6,55 %	6,65 %	7,00 %	6,95 %
2011***	6,40 %	6,40 %	6,95 %	6,90 %
2012	**	**	6,90 %	6,85 %
2013	**	**	6,85 %	6,80 %
2014	**	**	6,80 %	6,80 %

* geplantes Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung

** Annahme, dass das ordentliche Rentenalter der Frauen im Jahr 2009 auf 65 angehoben wird; es folgt daher kein Anpassungsschritt.

*** Senkungsprozess abgeschlossen

Erläuterung der Begriffe

Leistungsziel der 1. und 2. Säule

Zielsetzung der 1. und 2. Säule zusammen ist laut Verfassung die Ermöglichung der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise. Für mittlere Einkommen gilt dieses Ziel mit einer Gesamtrate von rund 60% des Bruttoeinkommens als eingehalten. Bei einem Einkommen von rund 55'000 Franken ist selbst mit einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% mit einer Gesamtrate von 60 bis 63% zu rechnen, beim heute geltenden maximalen versicherbaren BVG-Lohn von 77'400 Franken immer noch mit einer Rente von 57 bis 60%.

Mindestumwandlungssatz

Die Altersrente der 2. Säule (BVG-Obligatorium) wird in Prozenten des Altersguthabens berechnet, das die Versicherten bei Erreichen des Rentenalters angespart haben. Diese Prozentzahl heisst Umwandlungssatz und ist im Gesetz über die berufliche Vorsorge (Art. 14 Abs. 2 BVG) als Minimalregelung festgeschrieben. Für ein Altersguthaben von 100'000 Franken erhält man bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters z.B. bei einem Umwandlungssatz von 6,4% eine Jahresrente von 6'400 Franken.

Das geltende Recht (1. BVG-Revision) senkt den Umwandlungssatz von heute 7,1% (Männer) respektive 7,2% (Frauen) schrittweise bis 2014 auf einheitlich 6,8%. Damit wird der seit Einführung des BVG gestiegenen **Lebenserwartung** Rechnung getragen. In den Grundlagen 1980 rechnete man mit einer verbleibenden Lebenserwartung eines 65jährigen Mannes von 15,3 Jahren. 2005 beträgt die Lebenserwartung eines 65-jährigen 18,2 Jahre, das heisst, das angesparte Altersguthaben muss beinahe drei Jahre länger reichen.

Aber nicht nur die von der Lebenserwartung abhängende Dauer, während der die Renten voraussichtlich zu zahlen sind, ist ein zentraler Parameter bei der Festlegung des Umwandlungssatzes. Der zweite massgebende Faktor ist der **technische Zinssatz**.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz dient als Rechnungsannahme: Wie hoch kann das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellte Kapital während des Vermögensverzehrs (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden? Diese Annahme hängt von der **Erwartung der Entwicklung der Finanzmärkte** ab. Eine höhere oder tiefere Renditeerwartung und damit ein höherer oder tieferer technischer Zins ermöglicht für dasselbe Kapital eine höhere oder tiefere Rente.

Die in der 1. BVG-Revision vorgesehene Senkung des Umwandlungssatzes geht von einer Renditeerwartung von 4,5% respektive von einem technischen Zinssatz von 4% aus. Dem neu vorgeschlagenen Mindestumwandlungssatz von 6,4% per 2011 ist eine Renditeerwartung von 3,85% beziehungsweise ein technischer Zinssatz von 3,35% zugrunde gelegt.

→ Je höher die Lebenserwartung und je tiefer der technische Zinssatz, umso niedriger der Umwandlungssatz und die Rente.

Lebenserwartung und Renditeerwartung sind somit ausschlaggebend für die Höhe der Altersrente, welche lebenslänglich geschuldet ist. Für diese Rente muss bereits im Zeitpunkt der Pensionierung ein diesen Erwartungen entsprechendes Kapital sichergestellt sein.